

## INFOBLATT ABFALLWIRTSCHAFT

### Änderungen und Vereinfachungen der abfallrechtlichen Überwachung zum 01.02.2007

Aufgrund gesetzlicher Regelungen treten am 01.02.2007 das „Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung“ (Änderung KrW-/AbfG) und die „Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung“, mit der im Schwerpunkt die Nachweisverordnung (NachwV) geändert wird.

#### Wer hat die Anforderungen zu beachten?

Zur **Nachweisführung** verpflichtet sind Erzeuger, Beförderer und Entsorger gefährlicher Abfälle (bisher besonders überwachungsbedürftige Abfälle), wenn bei Ihnen insgesamt mehr als 2 t gefährliche Abfälle je Jahr anfallen.  
 Zur **Registerführung** (bisher Nachweisbuch) verpflichtet sind Entsorger gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle und Erzeuger und Beförderer gefährlicher Abfälle.

Die **NachwV gilt nicht** für private Haushaltungen und die grenzüberschreitende Abfallverbringung.

#### Grundlegende Neuerungen ab dem 01.02.2007:

Abfälle werden dem EG-Recht folgend nur noch in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle unterteilt.

Bisherige Einstufung (alt)	Neue Einstufung ab dem 01.02.2007
Besonders überwachungsbedürftiger Abfall *	Gefährlicher Abfall
Überwachungsbedürftiger Abfall	Nicht gefährlicher Abfall
Nicht überwachungsbedürftiger Abfall	

Das bisherige Nachweisverfahren für überwachungsbedürftige Abfälle entfällt. Das abfallrechtliche Nachweisverfahren wird auf gefährliche Abfälle beschränkt, so dass für alle nicht gefährlichen Abfälle keine vereinfachten Nachweise mehr zu führen sind (freiwillig ist dies weiterhin möglich).

Nachweisverfahren ab dem 01.02.2007		
Geltendes Recht (alt)		Ab dem 01.02.2007
Abfälle zur Beseitigung	Abfälle zur Verwertung	Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung
<b>Besonders überwachungsbedürftig</b> - Entsorgungsnachweis - Begleitschein - Nachweisbuch	<b>Besonders überwachungsbedürftig</b> - Entsorgungsnachweis - Begleitschein - Nachweisbuch	<b>Gefährlich</b> - Entsorgungsnachweis - Begleitschein - Register
<b>überwachungsbedürftig</b> - Vereinfachter ESN - Übernahmeschein - Nachweisbuch	<b>Überwachungsbedürftig</b> - Vereinfachter ESN - Übernahmeschein - Nachweisbuch	<b>Nicht gefährlich</b> - Keine Nachweisführung - Register für Entsorger
	<b>Nicht überwachungsbedürftig</b>	

Nachweisführung		
Bisheriges Verfahren	Verfahren ab 01.02.2007	
Entsorgungsnachweis EN für besonders überwachungsbedürftige Abfälle (büb)	Nachweisverfahren für gefährliche Abfälle	Ab dem 01.04.2010 ist zwingend elektronische Form vorgeschrieben
Vereinfachter Entsorgungsnachweis VNE für überwachungsbedürftige Abfälle	entfällt	

Weiterhin werden die europarechtlich vorgegebenen **Register** für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle eingeführt. Der Begriff des Nachweisbuches wird durch den Begriff des Registers ersetzt.

Ab dem 01.02.2007 tritt für gefährliche Abfälle für Erzeuger, Beförderer und Entsorger anstelle des bisherigen Nachweisbuches das Register.

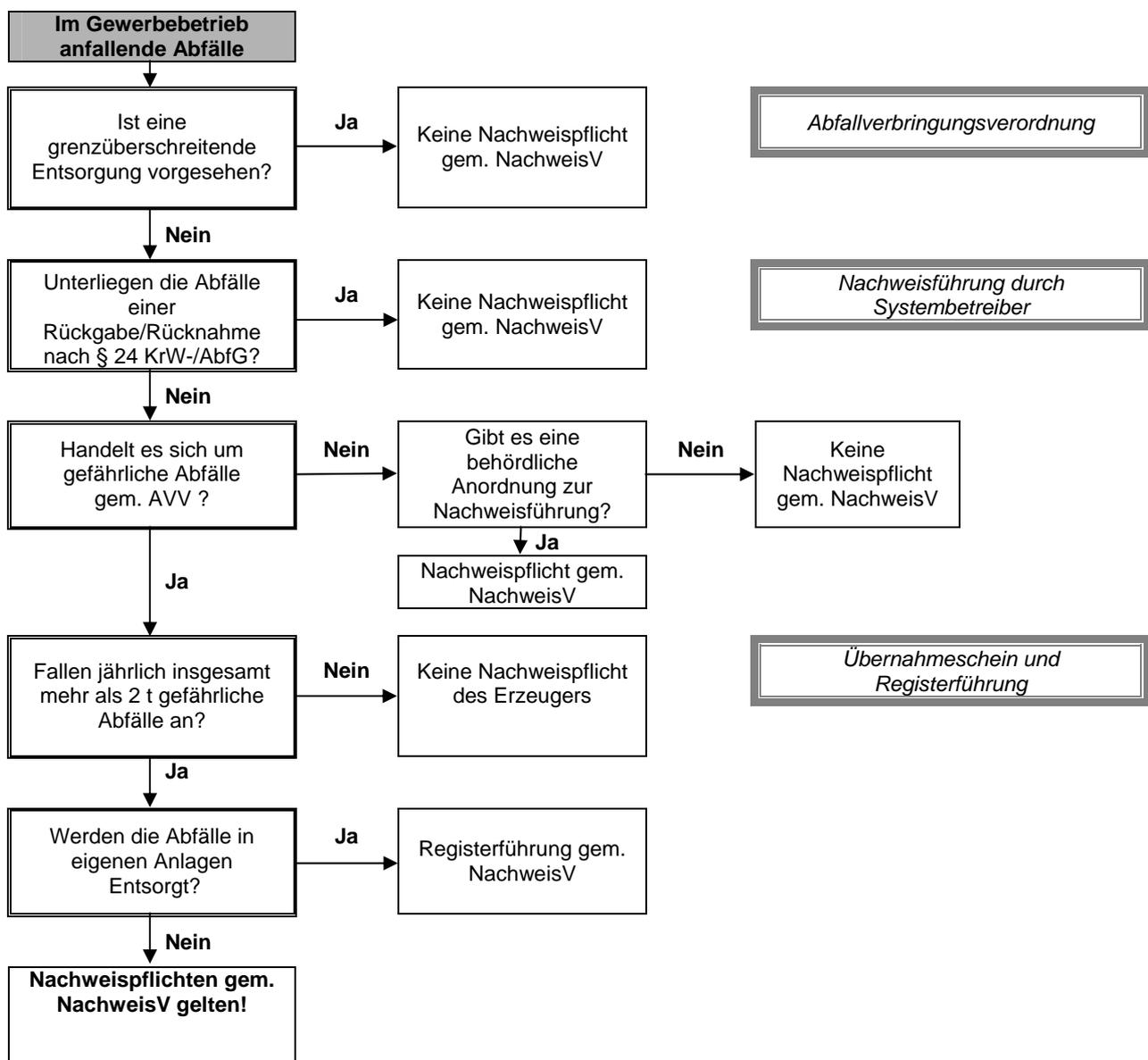
Für nicht gefährliche Abfälle müssen grundsätzlich nur noch die Abfallentsorger Nachweisbücher in der Form von Registern führen, in denen die Entsorgung aller Abfälle zu dokumentieren ist.

Registerpflichten ab dem 01.02.2007 (statt Nachweisbuch)			
<b>Abfallentsorger</b>	<b>Beförderer</b>	<b>Erzeuger</b>	<b>Ausnahmen:</b>
Register Obglatorisch für - gefährliche Abfälle - nicht gefährliche Abfälle	Register Obglatorisch für - gefährliche Abfälle	Register Obglatorisch für - gefährliche Abfälle	- private Haushaltungen - Kleinmengen

Weitere wesentliche Änderungen:

- Die gesetzlichen Pflichten zur Erstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen entfallen.
- Für Kleinmengenerzeuger (< 2 Tonnen gefährliche Abfälle insgesamt pro Jahr) ist im Wege der Sammelentsorgung die Übergabe unverändert durch den Übernahmeschein zu dokumentieren.
- Im privilegierten Verfahren entfällt für den Abfallerzeuger die bisherige Wartefrist bei der Anzeige; er hat aber eine Kopie der Nachweiserklärungen vor der Entsorgung seiner Behörde zuzuleiten. Der Abfallentsorger ist verpflichtet, eine Kopie der Nachweiserklärungen seiner Behörde zu übersenden.
- Durch die NachwV werden neue Formulare eingeführt, die bereits auf das elektronische Verfahren ausgerichtet sind; die geltenden (alten) Formulare sind aber bis 2010 weiter zu verwenden.
- Die Regelungen treten am 01.02.2007 in Kraft. Die gleichzeitig eingeführte elektronische Nachweisführung ist spätestens ab dem 01.04.2010 obligatorisch.

### Prüfschema zur Prüfung der Nachweispflicht für Abfallerzeuger (Gewerbe)



Dieses Infoblatt enthält nur einen Auszug der wesentlichen Änderungen. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Kreisverwaltung Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung.